55. Unterliegen die Pauschalfätze der Rechtsanwälte nach § 76 RUGebo. der Umfatzieuer?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Januar 1921 i. S. B. (Rl.) w. Stadt Cisen (Bekl.). VI 372/20.

Mus ben Grunben:

Der Rechtsanwalt B. hat als Armenanwalt ber Kläger, nachbem beren Revision zurückgewiesen worden war, unter den Voraussehungen bes Art. II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 (KGBl. S. 2113) beantragt, die ihm von der Staatskasse nach Maßgade der Gebühren-ordnung für Rechtsanwälte zu ersehenden Auslagen, darunter 1,60 M Umsahsteuer, sestzusehen. Der Gerichtsschreiber hat durch Beschluß vom 4. Dezember 1920 die Auslagen in Höhe von 88,40 M sestgesetzt, von der Festsehung der Umsahsteuer aber abgesehen. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller die Entscheidung des Reichsgerichts nachgesucht, mit dem Antrag, auch die nunmehr auf 1,35 M berechnete Umsahssteuer sestzusehen.

Der Antrag ist nach Art. II Abs. 2 bes Ges. bom 18. Dezember 1919 in Berb. mit § 4 GRG. zulässig. Die Erinnerung ist auch

begründet.

Im Sinne bes Umsabsteuergesehes vom 26. Juli 1918 (ABBl. S. 779) ist fleuerpflichtig bas Entgelt, bas als Gegenleiftung ben gesamten für die vertretene Partei aufgewenbeten Leistungen des Rechtsanwalis gegenüber fieht. Reinen Unterschieb macht es fur biefen umfassenben fleuerrechtlichen Begriff bes Entgelts, ob Leiftungen bes Anwalts in Frage fleben, fur welche ihm nach ber ANGebo. "Gebubren" aufteben, ober ob biefe Leiftungen nur in Bornahme bon Sandlungen bestehen, für bie ibm bie bamit verbundenen "Auslagen" in Form von Baufchalfaten zu erstatten find. Deshalb tommt es für bie Umsatsteuerpflicht bes Entgelts nicht barauf an, wie im Berhaltnis unter ben Parteien und gegenüber bem Gerichte biese untergeordneten Begriffe von Gebühr und Auslage im Sinne ber RAGebo. gegeneinander abzugrenzen find, wie bies in ben Beschluffen bes Sengts vom 23. Februar und 29. Dezember 1911 (RG3. Bb. 75 G. 311, Bb. 78 S. 126) zu geschehen hatte. Bu ben Leiftungen bes Rechtsanwalts gehören aber auch die Lieferung und herftellung bes Schreibwerks sowie die Verauslagung von Postgebühren. Die für biese

Leistungen bem Rechtsanwalte nach Maßgabe bes § 76 RUGeb. zusiehenden Pauschalsätze sind somit ein Entgelt, das der Umsatzieuerpslicht unterliegt. Diese Rechtsaussalsalsung deckt sich nicht nur mit mehreren Bescheiden des Reichssinanzministers, sondern ist auch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in einer Reihe in wesentlich gleicher Beise begründeter Beschlüsse vertreten worden (vgl. Celle, Karlsruhe, Düsseldorf und Augsburg in JW. 1920 S. 568, 569, 914 und Leipz. 8. 1921 Sp. 35)